



DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – Fassung 2008)
Kriegswerkzeugklausel
für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – Fassung 2008

1. Umfang der Versicherung

Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die bei Land- und / oder Flusstransporten und damit zusammenhängenden Lagerungen durch Kriegswerkzeuge entstehen, wenn der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transportwege als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wieder aufgenommen wurde.

2. Ausschlüsse

- 2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen – durch
 - Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - chemische, biologische, biochemische Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Kriegswerkzeuge.
- 2.2 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4 und 2.5 der DTV Güter 2000 – Fassung 2008 bleiben, soweit nichts anderes vereinbart ist, unberührt.